

# ZEICHENERKLARUNG:

Grenze des Grünordnungsplans

## ERHALTUNGSGEBOTE

Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen

Erhaltung und Pflege vorhandener Knicks Erhaltung und Pflege vorhandener einschließlich ihrer Überhälter

Anlage eines Knickschutzstreifens von 5 m Breite

Knickschutzstreifen, 5 m breit, von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten (privat)

entfallender Knickabschnitt

entfallender Einzelbaum

## ANPFLANZUNGSGEBOTE

Anlage und Pflege eines Knicks mit Überhältern

Bepflanzung des vorhandenen Knickwalls

Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen

Anpflanzung und Pflege von waldartigen Gehölzbeständen

# GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche

Kinderspielplatz

Belegungsfläche

Gestaltungspflanzung

Reitweg

## BAULICHE NUTZUNGEN

---- Baugrenze

M Standort für Müllgefäße

# VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenfläche (Mischfläche)

privater Wohnweg (nicht befahrbar)

Gemeinschaftsstellplätze (Wohngebiet) öffentliche Parkplätze (Wohngebiet)

öffentliche Parkplätze (Friedhof, Mühlencafé)

Fläche für erforderlichen Bodenaustausch

Fläche zur Rückhaltung und Versiegelung von Oberflächenwasser:

Wasserfläche

Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Vorschlag)

**≜**.....**分** Lage der Schnitte

# FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS- / ERSATZMASSNAHMEN

Fläche für natürliche Vegetationsentwicklung (Entwicklungsziel Waldbildung)

Fläche für Erstaufforstung

zugeordnete Maßnahme:

Wohngebiet B - Plan 15 Ersatzaufforstung B-Plan 5

# Teil B Text

### 1. Erhaltungsgebote

1.1 Vorhandene Lücken in den Knicks sind durch Anpflanzungen von Arten der Schlehen-Hasel-Knickgesellschaften zu schließen (Zif. 2.6).

1.2 Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind ca. alle 10-15 Jahre, jedoch nicht in kürzeren Abständen als 10 Jahren, auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24(4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Eine Knickpflege vor Abschluß der Bauarbeiten darf nicht erfolgen.

1.3 Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei genannten Mindestqualitäten zu verwenden.

1.4 Im Wurzelbereich (= Traufbereich) zu erhaltender Knicks sind dauerhafte Höhenveränderungen unzulässig.

zäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

1.7 Innerhalb der Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen

1.8 Die öffentlichen Knickschutzstreifen sind mit einem landschaftstypischen Zaun

### Anpflanzungsgebote

2.2 Alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb von befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen, die gegen Überfahren durch Kfz zu sichern ist.

2.4 Carports sind mit Kletter- oder Schlingpflanzen dauerhaft zu beranken.

2.5 Als Einfriedung zum öffentlichen Raum sowie zu den Wohnwegen sind nur

verwenden:

(Linden-Arten)

(Brombeere)

a) Straßenbäume, Einzelbäume, Überhälter

Tilia spec.

Acer platanoides Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Carpinus betulus (Weiß- und Rotdornarten) Crataegus spec. Quercus robur Sorbus aucuparia

Hochstämme, dreimal verpflanzt mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang Innerhalb einzelner Straßenabschnitte sind einheitliche Arten zu verwenden.

b) Anlage von Knicks, Nachpflanzung in Knicks: Acer campestre

Betula pendula

Rubus fruticosus

Carpinus betulus Cornus sanguinea Corylus avellana (Zweigriffliger Weißdorn (Gemeine Heckenkirsche) Lonicera xylosteum Prunus spinosa Pyrus pyraster Quercus robur Rhamnus frangula Rosa canina (Hundsrose) Rosa tomentosa (Filz-Rose)

deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind die in Ziffer 2.6

5 Während der Bauzeit sind die Knicks und ihre Schutzstreifen durch Schutz-

1.6 Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen sind keine weiteren zulässig.

nicht zulässig.

2.1 Sofern im Bereich der Stellplätze und Parkplätze von den festgesetzten Anpflanzungen abgewichen wird, ist pro 3 Stellplätze ein Baum anzupflanzen.

2.3 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.

Hecken und Strauchpflanzungen aus Laubgehölzen zulässig. Maschendrahtund Holzzäune bis 1,00 m Höhe können als Ausnahme zugelassen werden.

2.6 Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu

### 4. Festsetzungen zum Schutz des Wasserhaushaltes

4.1 Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücksflächer nicht ausgebracht werden

4.2 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden nicht zulässig.

4.3 Der Oberflächenabfluß der überbaubaren Flächen ist auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern.

(Schwarzer Holunder)

Im Abstand von ca. 30 m sind Überhälter zu pflanzen und zu entwickeln.

2.7 Die öffentlichen Knickschutzstreifen sind mit einer Gräser-Kräuter-

Ansaatmischung anzusäen und als Wiesenfläche zu entwickeln und zu

erhalten. Die Flächen sind jedes zweite Jahr (frühestens ab August) zu mähen,

2 Gehwege sowie Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit wasser- und luft-

durchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des

Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß.

Die Durchlässigkeit des Bodens ist auf allen nicht überbauten Flächen nach

3.3 Die Parkplätze für den Friedhof und das Mühlencafé sind als offenfugiges

Baumarten: Hei. 2x verpflanzt 125/150 cm,

Straucharten: Str. 2x verpflanzt 60/100 cm

Pflanzdichte: 1 Pflanze/1 qm, zweireihig

c) flächige waldartige Anpflanzungen (Friedhofsgelände)

Baumarten: Hei 2x verpflanzt 125/150 cm,

Arten der trockenen Eichen-Buchen-Waldgesellschaft

Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung

Asphaltierung oder Betonierung ist nicht zulässig.

baubedingter Verdichtung wieder herzustellen

Straucharten: Str. 2x verpflanzt 60/100 cm

d) Initialpflanzung (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme):

Baumarten: leichte Heister 100/150 cm,

Straucharten: leichte Sträucher 70/90 cm

Pflanzdichte: 1 Pflanze/1,5 qm

Pflanzdichte: 1 Pflanze/1,5 qm

das Mähgut ist zu entfernen.

3.1 Asphaltierte Decken sind unzulässig.

Rasenpflaster auszuführen.

Arten der trockenen Eichen-Buchen-Waldgesellschaft

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

4.4 Der Oberflächenabfluß der Friedhofsfläche ist so weit wie möglich innerhalb des Geländes zurückzuhalten und zu versickern.

### 5. Flächen für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

5.1 Die Fläche für die natürliche Vegetationsentwicklung ist aus der Nutzung zu nehmen und gegen Betreten zu sichern.

5.2 Zur Initiierung einer vielfältigen Vegetation ist die Fläche etwa zur Hälfte truppartig mit heimischen Bäumen und Sträuchern (Feldgehölzinseln) zu bepflanzen, die restlichen Flächen sind mit heimischen und standortgerechten Gräsern und Kräutern anzusäen und der natürlichen Vegetationsentwicklung

## 6. Realisierung der Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.1 Die festgesetzten öffentlichen und privaten Knickschutzstreifen sind vor Erschließungsbeginn wirksam einzuzäunen.

6.2 Die geplanten Knicks sind mit Beginn der Erschließungsarbeiten anzulegen und in der nächsten darauffolgenden Pflanzzeit zu bepflanzen.

6.3 Die Straßenbäume sind spätestens mit Abschluß der Erschließungsarbeiten zu

der Bauabschnitte durchzuführen.

6.4 Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu realisieren.

6.5 Der Reitweg ist mit dem 1. Bauabschnitt des Friedhofs zu verlegen. Im Zusammenhang damit ist der begleitende Redder anzulegen. 6.6 Die waldartigen Anpflanzungen auf dem Friedhofsgelände sind entsprechend

Für die Anlage von Knicks, Verwallungen etc. ist vorrangig der vor Ort anfallende Aushubboden einzusetzen

Anderung gemäß Satzungsbeschluß der GV vom 24.09.96 Jb/HK 23.04.9 Änderung gemäß Entwurfsbeschluß der GV vom 7.5.96 Jb/HK 22.07.96

# Grünordnungsplan "Mühlenkoppel" Gemeinde Ammersbek

Gemeinde Ammersbek

ENTWURF

08.11,1995

Freie Landschaftsarchitekten BDLA Rüsternweg 36b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0

M. 1:1000